

► Heilfürsorge

Vergütung für Behandlung von Angehörigen der Bundespolizei und der Bundeswehr steigt rückwirkend zum 01.01.2024

| Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine Anpassung der Vergütungen für diese beiden Heilfürsorgeträger vereinbart. Darüber informierte die KZBV am 12.01.2024 per Rundschreiben. Die Punktwerte steigen im Bereich Zahnersatz um 4,22 Prozent, für zahnärztliche Leistungen ohne Zahnersatz insgesamt um 2,5 Prozent. Die neuen Vergütungen gelten bereits seit dem 01.01.2024. Das Unterschriftenverfahren mit den zuständigen Ministerien läuft noch; das gilt allerdings als Formsache. |

Wie die KZBV mitteilt, wurde bei den Verhandlungen deutlich, dass die äußerst schwierigen Rahmenbedingungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zunehmend auch andere Versorgungsbereiche beeinflussen. Dabei spielen die Punktwertabschläge im Rahmen des sog. GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes (GKV-FinStG) eine Rolle (AAZ 11/2022, Seite 5). Trotz allem, so die KZBV weiter, lägen die Abschlüsse immer noch deutlich über den GKV-FinStG-bedingten Abschlüssen in der GKV und machten damit die im Vergleich zur GKV deutlich attraktivere Vergütung für diese Patientenklientel deutlich.



Hier mobil
in AAZ 11/2022
weiterlesen

ARCHIV

**■ Punktwerte der Heilfürsorgeträger zum 01.01.2024**

Bundespolizei	Bundeswehr	(Basis) PW 2023	PW-Steigerung für 2024	PW seit 01.01.2024
KCH/KG/KB/PAR	KCH/KG/KB/PAR/IP	1,3476	0,0337	1,3813
IP	–	1,4373*	0,0359*	1,4732*
KFO	KFO	1,1572	0,0289	1,1861
ZE	ZE	1,1572	0,0488	1,2060
Sprechstundenbedarf	Sprechstundenbedarf	1,9063	0,0477	1,9541

* gilt nur für Bedienstete der Bundespolizei

► Heilmittelverordnung

Ist das Tragen einer Aufbissschiene Voraussetzung für die Ausstellung einer Heilmittelverordnung?

| **FRAGE:** *Wir haben in der Praxis einen Patienten, der keine Aufbissschiene trägt, aber die Ausstellung einer Heilmittelverordnung anfordert. Dürfen wir in diesem Fall überhaupt eine Heilmittelverordnung ausstellen? |*

ANTWORT: Sie dürfen eine Heilmittelverordnung auch dann ausstellen, wenn der Patient keine Aufbissschiene trägt. Die Voraussetzungen für Heilmittelverordnungen sind geregelt in § 3 Abs. 4 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ, online unter www.de/s10171): „Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich [...] aus der Gesamtbetrachtung der funktionellen oder strukturellen Schädigungen und der Beeinträchtigung der Aktivitäten einschließlich der person- und umweltbezogenen Kontextfaktoren.“

>>



IHR PLUS IM NETZ

HeilM-RL ZÄ,
Volltext online

